

Amtliche Publikation vom 10. Oktober 2025

Aufhebung von Gräbern

Gemäss § 15 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) vom 20. Mai 2015 dürfen die Gräber nach Ablauf von 20 Jahren abgeräumt und neu belegt werden. Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn nachträglich auf Wunsch der Angehörigen in einem Grab zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Für solche Urnen müssen nach Abräumung des Grabes keine neuen Grabplätze überlassen werden.

Das Bestattungsamt hat über die Räumung folgender Gräber verfügt:

Urnengräber:	UIV a	3341 – 3353
Erdgräber:	E4	2330 – 2359
Erdgräber	E5	2360 – 2369

Die gesetzliche Ruhefrist ist abgelaufen.

Wir bitten die Angehörigen, die vorhandenen Grabsteine und Pflanzen **bis spätestens 31. März 2026** zu entfernen. Danach erfolgen die Grabfeldaufhebungen durch die Gemeinde ohne Entschädigungspflicht für verspätet angemeldete Ansprüche.

Bevor der Grabstein entfernt wird, ist der Friedhofgärtner (Altwegg Gartenbau AG, Dürnten, Tel. 055 240 16 36) zu informieren.

Bei Fragen steht Ihnen Daniela Züger, Leiterin Bestattungsamt, Tel. 055 254 92 25, gerne zur Verfügung.

Hombrechtikon, 10. Oktober 2025

Abteilung Präsidiales